

## Aufwandsentschädigungen für Preisrichter in Wettbewerben

Preisrichterinnen und Preisrichter tragen in erheblichem Maße zum Erfolg von Wettbewerben in Architektur und Städtebau bei. Das Preisgericht ist unabhängiger Berater des Auslobers. Die Mitglieder des Preisgerichts üben ihr Amt persönlich und unabhängig allein nach fachlichen Gesichtspunkten aus. Durch ihr Urteil wählen sie diejenigen Arbeiten aus, die den Anforderungen der Auslobung am besten gerecht werden, und formulieren Empfehlungen zur weiteren Bearbeitung der Aufgabe.

Das Preisgericht sollte bereits bei der Vorbereitung und Auslobung des Wettbewerbs, z.B. im Rahmen einer Preisrichtervorbesprechung, sowie im Kolloquium mitwirken. Um die Beschlussfähigkeit des Gremiums auch bei Verhinderung einzelner Preisrichter zu gewährleisten, sollte eine ausreichende Zahl von Vertretern benannt und zu den genannten Terminen sowie zur Sitzung des Preisgerichts eingeladen werden.

Preisrichterinnen und Preisrichter sowie ihre Vertreter erhalten für ihre Tätigkeit eine Aufwandsentschädigung. Der Vorsitzende des Preisgerichts hat erfahrungsgemäß aufgrund seiner erhöhten Verantwortung und der erforderlichen Nachbereitung von Sitzungen Anrecht auf eine erhöhte Entschädigung.

Die Höhe der Aufwandsentschädigung für Preisrichter und ihre Vertreter beträgt:

- 800 bis 1.200 EUR für ganztägige Sitzungen,
- 400 bis 600 EUR für halbtägige Sitzungen,
- zusätzlich 400 bis 600 EUR für den Vorsitzenden des Preisgerichts,

jeweils zuzüglich Umsatzsteuer. Reisekosten sind zusätzlich zu erstatten.

Innerhalb dieses Rahmens soll die Aufwandsentschädigung entsprechend des Umfangs und der Komplexität der Planungsaufgabe festgelegt werden.

Düsseldorf, 15.10.2010